

Neues VVG – ausgewählte Auswirkungen auf die Krankentaggeldversicherung, private Erwerbsunfähigkeitsversicherung und überobligatorische berufliche Vorsorge

Soluna Girón / Nathalie Tuor*

Das neue VVG ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten und bringt zahlreiche Neuerungen mit sich. Die Autorinnen beleuchten ausgewählte Änderungen mit besonderer Relevanz für die Krankentaggeldversicherung, private Erwerbsunfähigkeitsversicherung und überobligatorische berufliche Vorsorge. Das neue Recht beseitigt einige Missstände der bisherigen Regelung, eröffnet die Möglichkeit, gewisse bestehende Probleme zu lösen, schafft punktuell aber auch neue Inkonsistenzen und fragwürdige Ausnahmen im Gefüge des VVG. Zudem stellen sich teilweise Fragen zur Tragweite des neuen Rechts, deren Beantwortung einen vertieften Blick in die Materialien erfordert.

La nouvelle LCA est entrée en vigueur le 1er janvier 2022 et apporte de nombreuses nouveautés. Les auteures mettent en lumière certaines modifications particulièrement pertinentes pour l'assurance des indemnités journalières en cas de maladie, l'assurance privée de l'incapacité de gain et la prévoyance professionnelle surobligatoire. Le nouveau droit élimine certaines anomalies de la réglementation actuelle, ouvre la possibilité de résoudre certains problèmes existants, mais crée aussi ponctuellement de nouvelles incohérences et des exceptions discutables dans le cadre de la LCA. En outre, des questions se posent parfois quant à la portée du nouveau droit, dont la réponse nécessite un examen approfondi des documents législatifs.

Vorbemerkung: Wo nachfolgend die weibliche Form verwendet wird, sind regelmässig auch andere Geschlechter mitgemeint.

I. Altes und neues VVG

Das neue, am 1.1.2022 in Kraft getretene VVG feierte kürzlich sein einjähriges Jubiläum. Das ursprüngliche VVG wäre dann schon auf stolze 112 Jahre gekommen – ein bemerkenswerter numerischer Zufall. Zwischen den zwei Fassungen liegt mehr als ein Jahrhundert; genügend Zeit für einen grundlegenden Wandel der Welt wie auch der Wahrnehmung dieses Gesetzes.

Für seine Zeit war das ursprüngliche VVG eine sozialpolitische Grosstat und das erste Konsumentenschutzgesetz.¹ Dieses Schutzanliegen traf zwar bereits damals auf entschiedenen politischen Widerstand, setzte sich aber letztlich durch.² Die Botschaft von

1904 nahm kein Blatt vor den Mund, als sie das Wesen der «Vertragsfreiheit im Versicherungsverkehr» beschrieb:

«Im Versicherungsverkehr ist die Vertragsfreiheit in Tat und Wahrheit «Freiheit» nur für den Versicherer (...) Der Sicherungsbedürftige ist zunächst regelmässig nicht in der Lage, den Inhalt der meist umfangreichen Versicherungsbedingungen zu durchdringen (...) Aber auch der Sachkundige muss sich, wenn er der notwendigen Sicherung nicht entbehren will, kritiklos alle Bedingungen gefallen lassen. Die Versicherungsgesellschaften sind mit einem faktischen Monopole ausgerüstet; ihrem Drucke vermag sich der Einzelne nicht zu entziehen.»

«Die schrankenlose Vertragsfreiheit kann — gleich mancher andern Freiheit — in ihr Gegenteil umschlagen, nämlich zur Knechtung des Kleinen durch den Grossen führen (...) sie führt zur Unterdrückung des schwächeren Interessenten, dem die «Vertragsbedingungen» einfach aufgenötigt werden. Nicht ein «sich vertragen» — wie das Wort besagt — sondern ein «vorschreiben» und «befolgen» ist das Wesen dieser sogenannten Vertragsfreiheit.»³

* RA Mlaw und RA in lic. iur., CAS BVG, Fachanwältin SAV für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, beide tätig in der Fachanwaltskanzlei für Versicherungs- und Haftpflichtrecht schadenanwalte in Zürich. Sie vertreten in ihrer Tätigkeit versicherte und geschädigte Personen.

¹ STEPHAN FUHRER, Konsumentenschutz im VVG – Sicht der Versicherungsunternehmen, in: Anton K. Schnyder/Stephan Weber (Hrsg.), Totalrevision VVG, Ein Wurf für die nächsten 100 Jahre?, Beiträge zur Tagung vom 23. November 2006, Zürich 2006, 143 ff., 144.

² STEPHAN FUHRER, Vom Wandel der Werte im Privatversicherungsrecht, in: Anne-Sylvie Dupont/Helmut Heiss/Frédéric Krauskopf (Hrsg.), Jahrbuch SGHVR 2020/2021, Zürich 2021, 51 ff., 61.

³ Botschaft vom 2. Februar 1904 zu dem Entwurfe eines Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, BBl 1904 241 ff. (zit. Botschaft VVG 1904), 250, 262.